

# Schweizerischer Schiedsrichterverband Region Innerschweiz



## Vorgehen bei einer Tötlichkeit gegenüber dem Schiedsrichter

Der SSV hat für seine Schiedsrichter, Instruktoren, und Coaches bei der Protekta eine Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Es sind nur Schiedsrichter, Instruktoren und Coaches versichert, die Mitglied beim SSV sind.

Ein Versicherungsschutz besteht bei der Tätigkeit als Schiedsrichter von Domizil bis Domizil und bei weiteren Ereignissen, die damit direkt in Zusammenhang stehen!

Bei Schäden am eigenen Fahrzeug oder an persönlichen Effekten ist immer vor Ort eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten!

Bei Tötlichkeiten mit Körperverletzung ist unbedingt ein Arzt (Spital) aufzusuchen! Ein Arztzeugnis muss verlangt werden!

Der Schiedsrichter muss alle Vorfälle genau in seinem Rapport aufführen und darin vermerken, dass er bei der Protekta gegen den (die) Fehlbaren Anzeige erstatten wird!

Der Schiedsrichter muss den Regionalpräsidenten (oder dessen Stellvertreter) umgehend mündlich über das Ereignis informieren oder informieren lassen!

Dem Regionalpräsidenten müssen je drei Kopien zugestellt werden vom: Schiedsrichter-Rapport, Arztzeugnis und dem Polizei-Rapport.

Erstelle, sofern möglich, unmittelbar nach dem Vorfall persönliche Notizen! Der Schiedsrichter lässt sich nach einem gravierenden Ereignis durch niemand von seinem Weg abbringen!

Notiere die Namen und Adressen von Zeugen!

Die Benachrichtigung muss an die Verantwortlichen umgehend erfolgen. Die Meldung über den Vorfall muss spätestens nach 3 Tagen weitergeleitet werden.

Der Regionalverband muss durch den SR über den Verlauf resp. Den Abschluss des Verfahrens informiert werden. Bei Problemen ist der Präsident oder dessen Vertreter des SSV-ISV zu kontaktieren.

Wir vom Regionalverband empfehlenden Schiedsrichtern keine Interviews mit der Presse zu geben, ohne Rücksprache mit dem SSV-ISV oder dem Innerschweizer Fussballverband IFV.

Im August 2020